

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 20

Freitag, 18. Dezember 2020

60. Jahrgang

Nachruf S. 131

Kommunalverwaltung

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) S. 132

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Regionalen Planungsverbandes

- Donau-Wald S. 132

- Regensburg..... S. 133

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark „Bayerischer Wald“ vom 4. Dezember 2020 S. 133

Planung und Bau / Straßenrecht

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 15 Landshut - Regensburg; Bau von Lärmschutzwänden, Abschnitt 1200 von Station 0,000 bis Station 0,690, im Gebiet des Marktes Ergolding, Landkreis Landshut..... S. 134

Wasserrecht

Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)..... S. 134

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). S. 135

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Frau Annemarie Drahtschmid

Die Verstorbene war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 44 Jahre als Mitarbeiterin in der Sozialverwaltung tätig. Wir danken Frau Drahtschmid für ihre langjährigen treuen Dienste und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Landshut, 10. November 2020

BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 19. Dezember 2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2017 (RABI. NB 16/2017), wird wie folgt geändert:

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Zahl „1,31“ durch „1,50“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hofham, 1. Dezember 2020
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund §§ 16 und 17 der Verbandssatzung, Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.400,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.000,00 €
ab.	

§ 2

¹Eine Umlage wird nicht erhoben. ²Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Finanzierungsplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

²Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes am Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 19. Oktober 2020
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
(Region 11)
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 Euro
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 18. November 2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 118, Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 20. November 2020
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
REGENSBURG

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

55.1 - 8621.4.2.1-100

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einschränkung des Betretungsrechts
im Nationalpark „Bayerischer Wald“
vom 4. Dezember 2020**

Die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde erlässt auf Grund der Art. 31, 43 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598), folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung von Niederbayern über die Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung

vom 24. Juli 1997 (RABI. Nr. 11/1997 S. 126), geändert durch Verordnung vom 22. August 2005 (RABI. Nr. 13/2005 S. 127), 2. Juli 2009 (RABI. Nr. 10/2009 S. 83), 10. Mai 2013 (RABI. Nr. 7/2013 S. 59) und 30. Januar 2014 (RABI. Nr. 2/2014 S. 10), wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1 wird durch die beiliegende Karte M 1 : 50 000 ersetzt; diese Karte, in der die Grenzen der Kerngebiete dargestellt sind, wird als neue Anlage Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Landshut, 7. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Planung und Bau / Straßenrecht

31/32-4354.21-50/B 15

**B 15 Landshut - Regensburg;
Bau von Lärmschutzwänden,
Abschnitt 1200 von Station 0,000 bis Station 0,690,
im Gebiet des Marktes Ergolding, Landkreis Landshut;**

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut beabsichtigt, den Bau von Lärmschutzwänden entlang der B 15 (Abschnitt 1200 von Station 0,000 bis Station 0,690) im Gebiet des Marktes Ergolding, Landkreis Landshut.
Das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 15 führt im Markt Ergolding bei den anliegenden Wohnanwesen (Ergolding-West und Piflas) zu erheblichen Lärmbelastungen. Zum Schutz der Anlieger plant das Staatliche Bauamt Landshut im Rahmen einer sog. „Lärmsanierungsmaßnahme“ entlang der Bundesstraße 15 auf einer Länge von 360 m (Nordseite) bzw. 377 m (Südseite) 3 m hohe Lärmschutzwände zu errichten.
Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.
2. Die Regierung von Niederbayern hat auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Landshut das Vorhaben nach §§ 9 und 7 UVPG geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien (Merkmale, Standort sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere wird durch die Errichtung der Lärmschutzwände nur eine geringe Fläche beansprucht, die wiederum schon bisher verkehrlichen Zwecken dient. Zwar wird das Landschaftsbild beeinflusst, doch wird zugleich die Sicht auf die Straße und den darauf fahrenden Verkehr verkleinert. Da weder Trennwirkungen auf Flora und Fauna noch Einflüsse auf Klima, Luft, Boden oder Wasser von relevanter Größe zu erwarten sind und Aspekte des kulturellen Erbes

nicht beeinträchtigt werden sowie sonstige Sachgüter, etwa Betriebe, ausreichende Berücksichtigung finden und die menschliche Gesundheit durch die Lärmschutzwände Verbesserungen erfährt, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
 - Erläuterungsbericht vom 30.11.2018
 - Lageplan M = 1 : 1.000 vom 30.11.2018
 - Straßenquerschnitt mit Lärmschutzwänden M = 1 : 200 vom 30.11.2018
 - Schalltechnische Untersuchung vom 07.12.2015
 - Stellungnahmen des Landkreises Landshut, der Stadt Landshut, des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, des Bund Naturschutz in Bayern e. V. sowie der höheren Naturschutzbehörde im durchgeführten Anhörungsverfahren
 - Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
4. Die Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2020 können auch über die Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden.
5. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Landshut, 3. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Wasserrecht

**BEKANNTMACHUNG
zur Veröffentlichung der Entwürfe
der für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027
aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die in Bayern
liegenden Flussgebiete von Donau, Rhein, Elbe und
Weser sowie zur Anhörung der Öffentlichkeit
gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die erstmals gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellten und am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Soweit erforderlich sind sie fortzuschreiben bzw. neu aufzustellen (§ 84 Abs. 1 WHG).

Die Entwürfe der für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2020 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich oder elektronisch bis zum

22. Juni 2021 Stellung nehmen. Die Bewirtschaftungspläne werden anschließend unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in der jeweils endgültigen Fassung veröffentlicht. Die Anhörung ist Teil des vielfältigen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Gewässerbewirtschaftung. In den finalen Fassungen der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2021) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Auch die nach § 82 WHG aufzustellenden, zugehörigen Maßnahmenprogramme, für die eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist, zusammen mit den Umweltberichten, die die Ergebnisse dieser Untersuchungen darstellen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Stellungnahmen zu diesen Dokumenten können ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 abgegeben werden. Eine

amtliche Bekanntmachung dazu wurde im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit der gleichzeitigen Veröffentlichung und Anhörung der wesentlichen Dokumente der Bewirtschaftungsplanung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer gebündelt und angemessen berücksichtigt werden können.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22. Dezember 2020 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das deutsche Donau- und bayerische Rheingebiet sowie das deutsche Elbe- sowie Wesergebiet (diese Dokumente sind einschlägig für das bayerische Hoheitsgebiet und Gegenstand dieser Anhörung) werden am 22. Dezember 2020 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus.

Geschäftszeit:

MO - DO	08:30 - 11:45 Uhr
und	14:00 - 15:30 Uhr;
FR	08:30 - 11:45 Uhr

Auslegungsstelle:

Regierung von Niederbayern
Ursulinenflügel, Vorzimmer Abt. 5 Nr. 100 U
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

E-Mail-Adresse: poststelle@reg-nb.bayern.de

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Niederbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter Deggendorf und Landshut. Dort kann bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2021 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zum deutschen Donaugebiet genommen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins bei der Regierung bzw. bei einem der oben genannten Wasserwirtschaftsämter gebeten.

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Regierung** abgegeben werden.

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** Stellung genommen werden. In diesem Fall bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (siehe oben).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können darüber hinaus auch **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim:

Bayerischen Landesamt für Umwelt

Referat 82 – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
Hans-Högn-Straße 12

95030 Hof/Saale

E-Mail: wrrl@lfu.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben.

Landshut, 2. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz
für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
vom 18. Dezember 2020**

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe wurde erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. Dezember 2020** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. Dezember 2020 im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung Niederbayern, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Niederbayern:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungsstelle:

Hauptgebäude, Erdgeschoss Zimmer E 11 (Pforte)

Auslegungszeit:

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 08:00 bis 11:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0871/808-01 oder per E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de.

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim **Bayerischen Landesamt für Umwelt**
Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o. g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Innerhalb des Zeitraums **vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Juni 2021** besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme **über das Internet** abzugeben. In diesem Fall tragen Sie Ihre Hinweise direkt über die Internetseite der **FGG Elbe** in ein dafür eingerichtetes Formularfeld ein. Nähere Erläuterungen zur Nutzung und Vorgehensweise finden Sie unter <http://www.fgg-elbe.de/anhoeerung/umweltbericht-und-hochwasserrisikomanagementplan-2021.html>.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, 18. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage zur Verordnung vom 04.12.2020 zur Änderung der Einschränkung des Betretungsrechts im Nationalpark Bayerischer Wald

- Änderungen der Wege-Verordnung**
- — — Neuausweisung markierter Weg für Fuß- und Skiwanderer (ganzjährig begehbar)
 - - - Neuausweisung markierter Weg für Rad-, Fuß- und Skiwanderer (ganzjährig begeh-/befahrbar)
 - x x x** Renaturierung und Auflassung eines bislang ausgewiesenen Weges für Fuß- und Skiwanderer (ganzjährig begehbar)

- Nachrichtliche Darstellungen**
- Bestehende und ausgewiesene Wege in den Kerngebieten
- Markierter Weg für Fuß- und Skiwanderer (ganzjährig begehbar)
 - Markierter Weg für Fußwanderer (frei vom 15.07. - 15.11.)
 - Markierter Weg für Rad-, Fuß- und Skiwanderer (ganzjährig begeh-/befahrbar)
 - - - Grenzsteig (frei ausschließlich für Fußwanderer vom 15.07. - 15.11.)

- Sonstige nachrichtliche Darstellungen
- Grenze des Nationalparks
 - Enklaven
 - Kerngebiete
 - Moorgebiete nationaler Bedeutung ("Großer Filz und Klosterfilz" sowie "Zwieselser Filz und Latschenfilz")
 - Schachten
 - Ganzjährig geöffnete Grenzübergangsmöglichkeiten
 - Jahreszeitlich beschränkte Grenzübergangsmöglichkeiten
 - Grenzsteine
 - Öffentliche Straßen

Maßstab 1 : 50 000

0 0,5 1 2 km

Kartgrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
 Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung
 Ausschnitt aus den Topographischen Karten 1 : 50 000
 Blatt Nr. L 6944, L 6946, L 7144 und L 7146

Kartographie und Druck: Regierung von Niederbayern
 Bereich Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

